

**Geschäftsordnung
über die Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen
in der Stadt Kronberg im Taunus
(GOJR)**

**§ 1
Ziele**

- (1) Kinder und Jugendliche sollen stärker in den politischen Willensbildungs- bzw. Entscheidungsprozess integriert werden um ihre Interessen künftig noch besser berücksichtigen zu können. Sie erhalten die Möglichkeit, ihre Anliegen und Wünsche in den Gremien vorzubringen und bei jugendspezifischen Vorhaben mitzuwirken sowie eigene Projekte durchzuführen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Ziele werden die Jugendversammlung und der Jugendrat eingerichtet.

**§ 2
Jugendversammlung**

- (1) Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen von zwölf bis einundzwanzig Jahren, die mit ihrem Wohnsitz in der Stadt Kronberg im Taunus gemeldet sind oder in Kronberg im Taunus zur Schule gehen. Die Mitglieder sind auf der Jugendversammlung stimmberechtigt sowie wahlberechtigt für die Wahl des Jugendrats. Der Nachweis erfolgt direkt in der öffentlichen Versammlung. Schüler/innen der Kronberger Schulen weisen sich durch Vorlage des Schülerscheines aus. In Kronberg im Taunus wohnhafte Wahlberechtigte legen ein Dokument vor, aus dem die Identität, der Wohnort und das Alter ersichtlich sind.
- (2) Die Jugendversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Jugendrat einberufen. Die/der Vorsitzende des Jugendrats leitet diese Versammlung. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 10 Tage vorher insbesondere durch die städtische Website und weitere geeignete Informationskanäle öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Jugendversammlung tagt öffentlich. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte den Jugendrat.

**§ 3
Jugendrat**

- (1) Der Jugendrat vertritt die Jugendversammlung nach außen und leitet seine Geschäfte. Insbesondere berät er die Stadtverordnetenversammlung in allen Kinder- und Jugendangelegenheiten und wahrt deren Interessen.
- (2) Der Jugendrat ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.
- (3) Der Jugendrat setzt sich aus sieben bis neun Delegierten zusammen. Die Festlegung der Anzahl der Delegierten erfolgt in einer Abstimmung der Jugendversammlung vor jeder Wahl.

(4) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Zur Erledigung seiner Tätigkeiten bildet er die ständigen Ausschüsse „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Projektplanung/Veranstaltungen“.

(5) Für weitere Projekte können in den öffentlichen Sitzungen des Jugendrats bei Bedarf Sonderausschüsse gebildet werden, die den Jugendrat unterstützen. In diesen können alle interessierten Jugendlichen mitarbeiten.

(6) Die zu wählenden Mitglieder müssen mindestens vierzehn Jahre alt sein und dürfen das einundzwanzigste Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben. Die Mitglieder müssen ihren ersten Wohnsitz in Kronberg im Taunus haben oder in Kronberg im Taunus zur Schule gehen.

(7) Die Mitglieder des Jugendrats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(8) Der Jugendrat wird im Rahmen einer Jugendversammlung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Vor Durchführung der Wahl wird in öffentlicher Wahl ein Wahlausschuss gewählt.

(9) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendrats zu wählen sind; die Häufung von Stimmen ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Rangfolge der Plätze wird in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

(10) Sollte ein Mitglied ausscheiden, wird aufgrund des Wahlergebnisses ein/e Nachrücker/in ermittelt.

(11) Der Jugendrat veröffentlicht einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(12) Der Jugendrat beschließt seine Auflösung, wenn die Durchführung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Er löst sich insbesondere dann auf, wenn er die Mitgliederzahl von fünf Personen unterschreitet, ohne dass es eines Beschlusses bedarf.

§ 4

Beteiligung und Unterstützung des Jugendrats

(1) Die Stadtverordnetenversammlung verpflichtet sich zur Förderung der in § 1 Abs.1 genannten Zielsetzungen.

(2) Die Förderung nach § 1 Abs. 1 erfolgt insbesondere durch:

a. eine aktive Einbindung des Jugendrats in Entscheidungsprozesse, die wichtige Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche betreffen.

b. die Möglichkeit des Jugendrats, schriftliche Stellungnahmen zu jugendrelevanten Themen und Fragestellungen abzugeben. Die Stellungnahmen finden Eingang in den weiteren Diskussions- und Entscheidungsprozess der Gemeindeorgane.

c. die Einladung des Jugendrats, vertreten durch eines seiner Mitglieder, zu allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen.

d. ein in den Ausschüssen für den jeweiligen Einzelfall durch die/den Ausschussvorsitzende/n erteiltes Rederecht für die/den Vertreter/in bei jugendrelevanten Themen.

(3) Der Jugendrat hat darüber hinaus ein Anfrage- und Antragsrecht hinsichtlich jugendrelevanter Themen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Magistrat.

§ 5

Sitzungen des Jugendrats

(1) Die/Der Vorsitzende des Jugendrats lädt zu den Sitzungen des Jugendrats ein. Dabei ist eine Frist von sieben Tagen einzuhalten. Die Einladung ist mit Tagesordnung vorher insbesondere durch die städtische Website und weitere geeignete Informationskanäle öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Die ordentlichen Jugendratssitzungen finden vierteljährlich statt. Die/der Vorsitzende kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen.

(3) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt.

(4) Der Jugendrat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Referenten/innen und kommunale Entscheidungsträger/innen einladen.

(5) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Ein/e Vertreter/in des Kultur- und Sozialausschusses, des Magistrats, Stadtjugendrings sowie mindestens ein/e Jugendreferent/in¹ werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(7) Über die Sitzung des Jugendrats ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse beinhalten.

§ 6

Ressourcen

(1) Im städtischen Haushalt soll dem Jugendrat zweckgebunden für seine Tätigkeit ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt werden. Dem Jugendrat sollen weitere, für seine Arbeit erforderliche, Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Daneben kann der Jugendrat weitere Erträge erwirtschaften oder Zuweisungen und Zuschüsse vereinnahmen, die mit dem Budget nicht verrechnet werden.

(2) Bei der Teilnahme an den Sitzungen nach § 4 Absatz 2 Buchstabe c und nach § 5 gilt die Entschädigungssatzung der Stadt Kronberg im Taunus entsprechend.

¹ Der Bürgermeister hat erklärt, dass er im Rahmen seiner Organisationshoheit nach § 70 Abs. 1 S. 2 HGO Personalressourcen zur Betreuung des Jugendrats und der Jugendversammlung innerhalb der Fachbereiche zur Verfügung stellen wird. Die sich daraus ergebenden Ansprechpartner werden im Folgenden als Jugendreferenten/innen bezeichnet. Darüber hinaus erklärt er, einen „Zentralen Ansprechpartner Jugend“ in der Stadtverwaltung für die Unterstützung der Arbeit des Jugendrats und der Jugendversammlung einzurichten.

- (3) Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist im Tätigkeitsbericht zu berichten.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Kronberg im Taunus, den 14.06.2018

***Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Kronberg im Taunus***



Andreas Knoche
Stadtverordnetenvorsteher